

An alle Gemeinden

Per E-Mail!

Datum: 08.03.2021

Sachbearbeiter: GH

G:\Allgemein\Wahl\GR-Wahlen 2021\Rundschreiben21.docx

Konstituierung des neu gewählten Gemeinderates; Vorbereitung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Nach erfolgter Gemeinderatswahl ist der neugewählte Gemeinderat binnen vier Wochen zur konstituierenden Sitzung einzuberufen (§ 21 Abs. 1 K-AGO). Die Sitzungseinladung ist vom bisherigen Bürgermeister vorzunehmen.

Der Kärntner Gemeindebund hat als Serviceleistung auch diesmal wieder die nachstehend angeführten Musterformulare für die Vorbereitung der konstituierenden Gemeinderatssitzung sowie der weiteren Wahlhandlungen ausgearbeitet.

Musterformulare:

	<i>Dateiname</i>
1. Tagesordnung für die konstituierende Sitzung des Gemeinderates	<i>Tagesordnung_21.doc</i>
2. Niederschrift für	
a) Angelobung der Mitglieder des Gemeinderates	<i>Ns_21_GR_21.doc</i>
b) Angelobung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters	<i>Ns_Bgm_21.doc</i>
c) Angelobung der Ersatzmitglieder des Gemeinderates	<i>Ns_GR_Ersatz_21.doc</i>
3. Wahlvorschlag für den Gemeindevorstand/Stadtrat	<i>Vize_GV_21.doc</i>
4. Niederschrift für die Wahl der Vizebürgermeister und sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes/Stadtrates und deren Ersatzmitglieder inkl. Angelobung	<i>Ns_Vize_21.doc</i>
5. Information über die Bildung und Wahl der Ausschüsse	<i>Aussch_21.doc</i>
6. Wahlvorschlag für Ausschussmitglieder	<i>Vorschl_21.doc</i>
7. Veröffentlichung über die Zusammensetzung der Ausschüsse	<i>Zs_Aus_21.doc</i>
8. Verordnung über die Referatsaufteilung:	
a) für Gemeinden ab 23 Gemeinderatsmitgliedern	<i>Vo_Auft2_21.doc</i>
b) für Gemeinden bis zu 19 Gemeinderatsmitgliedern	<i>Vo_Auft_21.doc</i>
9. Verordnung über Sitzungsgeld für Gemeindevorstand	<i>Sitzungsgeld_21.doc</i>
10. Verordnung mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird	<i>VO_GO_GR_21.doc</i>

...

Zusätzlich dürfen wir Ihnen einen Arbeitsbehelf für die Nominierung von Personen und die Wahl von weiteren Ausschüssen anlässlich der Neukonstituierung des Gemeinderates übermitteln. Betreffend die Wahl der Gemeindeverbände wird demnächst ein gesondertes Rundschreiben übermittelt.

Wir ersuchen Sie darauf zu achten, die einzelnen Vorlagen mit den gesetzlichen Vorgaben bzw. den Bedürfnissen Ihrer Gemeinde abzustimmen.

Für Fragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Der Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant

Beilagen:
Musterformulare

Arbeitsbehelf

für die **Nominierung** von Personen und die **Wahl** von weiteren Ausschüssen anlässlich der Neukonstituierung des Gemeinderates

Ausschuss / Gremium	Gesetzliche Grundlage
<p>Grundverkehrskommission 1 Mitglied * 1 Ersatzmitglied * jeweils vom Gemeinderat für die Dauer seiner Funktionsperiode zu bestellen.</p> <p>* muss selbständig erwerbstätiger Landwirt sein (siehe § 11 Abs. 3 K-GVG 2002)</p>	<p>§ 11 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004</p>
<p>Ortsbildpflegekommission 1 Mitglied 1 Ersatzmitglied jeweils vom Gemeinderat für die Dauer seiner Funktionsperiode zu bestellen.</p>	<p>§ 11 Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 - K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990</p>
<p>Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten 3 Mitglieder (inkl. Obmann) 3 Ersatzmitglieder jeweils vom Bürgermeister für die Dauer des Wahlabschnittes des Gemeinderates zu bestellen</p>	<p>§ 77 Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Für ein Mitglied kommt der Kärntner Jägerschaft das Vorschlagsrecht zu; • Ein Mitglied ist aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates zu bestellen; • Und ein Mitglied ist aus dem Kreis der Personen, die weitere Mitglieder eines Jagdverwaltungsbeirates (§ 94 Abs. 1) sind, zu bestellen. 	
<p>Jagdverwaltungsbeirat(beiräte) - derzeit keine Nominierung erforderlich! (Die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates hat für die Dauer der jeweiligen Pachtzeit des Gemeindejagdgebietes zu erfolgen.)</p> <p>1 Vorsitzender (Bürgermeister oder ein von ihm aus der Mitte des Gemeinderates bestellter Vertreter) Die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder ist vom Gemeinderat festzulegen (mindestens 2*, höchstens 7 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder)</p> <p>* siehe § 1 Abs. 2 Verordnung betreffend die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates</p>	<p>§ 94 Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2001 und Verordnung betreffend die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates LGBl. Nr. 113/1978</p>

Weitere wichtige Termine

Ausschuss / Gremium	Gesetzliche Grundlage
<p>Überprüfung des Flächenwidmungsplanes Termin: binnen e i n e s Jahres nach Erlassung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes</p> <p>Überprüfung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Termin: innerhalb e i n e s Jahres nach Ablauf von zehn Jahren nach seiner Erstellung</p>	<p>Flächenwidmungsplan: § 18 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, K-GplG, LGBl. Nr. 23/1995</p> <p>Örtliches Entwicklungskonzept: § 2 Abs. 8 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, K-GplG, LGBl. Nr. 23/1995</p>
<p>Betreffend die Wahl der Gemeindeverbände wird demnächst ein gesondertes Rundschreiben übermittelt!</p>	

Klagenfurt, März 2021

Bildung und Wahl der Ausschüsse gem. § 26 K-AGO

(nur zur Information)

Nach § 26 K-AGO hat der Gemeinderat mit Mehrheit die Zahl der erforderlichen Ausschüsse, ihren Wirkungskreis und die Zahl ihrer Mitglieder festzusetzen. Ein Ausschuss muss mindestens drei Mitglieder haben.

Der Gemeinderat hat jedenfalls einen Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss) festzusetzen.¹ Die Zahl der Mitglieder des Kontrollausschusses hat der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu entsprechen. Ist danach eine Gemeinderatspartei mit mindestens zwei Mitgliedern nicht im Kontrollausschuss vertreten, ist sie berechtigt, ein weiteres Mitglied des Kontrollausschusses namhaft zu machen.

Die Obmänner und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht und auf Basis von Wahlvorschlägen (§ 80 Abs. 2 bis 4 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO, LGBl. Nr. 32/2002 idF LGBl. Nr. 80/2020, § 26 Abs. 3 erster Satz der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idF LGBl. Nr. 80/2020) bzw. nach dem Mehrheitswahlrecht bei nicht rechtzeitiger Einbringung von Wahlvorschlägen, zu wählen (§ 26 Abs. 3 zweiter Satz iVm § 24 Abs. 7a K-AGO).

Der Verweis des § 26 Abs. 3 K-AGO auf § 24 Abs. 2 mit Ausnahme des letzten Satzes K-AGO legt fest, dass die Ausschussmitglieder nicht zwingend österreichische Staatsbürger sein müssen. Für Ausschussmitglieder sind keine Ersatzmitglieder zu wählen (§ 26 Abs. 3 2. Satz iVm § 24 Abs. 1 K-AGO).

Für den Fall, dass danach eine Gemeinderatspartei, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat, in einem Ausschuss aber nicht vertreten ist, wird vorgesehen, dass der Ausschuss - *mit Ausnahme des Kontrollausschusses* - jedenfalls um ein Mitglied dieser Gemeinderatspartei zu erweitern ist.

Der Kontrollausschuss:

Die Zahl der Mitglieder des Kontrollausschusses hat der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu entsprechen. Ist danach eine Gemeinderatspartei mit mindestens zwei Mitgliedern im Gemeinderat nicht im Kontrollausschuss vertreten, ist sie berechtigt, ein weiteres Mitglied für den Kontrollausschusses namhaft zu machen.

Recht auf Erbringung des Wahlvorschlages für den Kontrollausschuss-Obmann:

Der stärksten im Gemeindevorstand nicht vertretenen Gemeinderatspartei steht das Recht auf Einbringung des Wahlvorschlages zu, wenn sie mit mindestens zwei Mitgliedern im Gemeinderat vertreten ist (§ 26 Abs. 4 K-AGO).

¹ Beachte § 26 Abs. 2 Satz 2 K-AGO

Hat unter diesen Voraussetzungen mehr als eine Gemeinderatspartei Anspruch auf Erstattung des Wahlvorschlages, steht das Recht derjenigen Gemeinderatspartei zu, die bei der Gemeinderatswahl weniger Stimmen auf sich vereinigt hat; ist auch diese Zahl gleich, entscheidet das Los.

Sind alle Gemeinderatsparteien im Gemeindevorstand vertreten oder liegen die o.a. Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 K-AGO nicht vor (z.B. nur ein Mitglied im Gemeinderat), geht das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages auf diejenige Gemeinderatspartei über, auf die der geringste Anteil an der Verwaltung aufgeteilt wurde. Bei der Ermittlung des Anteiles an der Verwaltung ist davon auszugehen, dass den Vizebürgermeistern in der Reihenfolge ihrer Wahl mehr Anteil an der Verwaltung zukommt als den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes; im Übrigen ist von der Zahl der Gemeindevorstandsmitglieder auszugehen, auf die Aufgaben gemäß § 69 Abs. 4 bis 6 K-AGO aufgeteilt worden sind.

Bei gleichen Ansprüchen steht dieses Recht jener Partei zu, die bei der Gemeinderatswahl weniger Stimmen auf sich vereinigt hat; ist auch diese Zahl gleich, entscheidet das Los.

Kommt das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann des Kontrollausschusses nach § 26 Abs. 3 bis 5 K-AGO einer Gemeinderatspartei zu, die im Gemeinderat mit zwei Mitgliedern vertreten ist und der auch das Recht auf die Erstattung eines Wahlvorschlages für ein Mitglied des Gemeindevorstandes zukommt, so geht das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann des Kontrollausschusses auf jene Gemeinderatspartei über, die im Gemeinderat mit mehr als einem Mitglied, nicht aber im Gemeindevorstand vertreten ist (§ 26 Abs. 5a K-AGO).

Die Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister anzurechnen ist, hat in keinem Fall Anspruch auf Erstattung eines Wahlvorschlages, es sei denn, dass nur eine einzige Gemeinderatspartei vertreten ist.

Wahlvorgang

- Festsetzung der Zahl der erforderlichen Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 1 K-AGO);
- Festsetzung des Wirkungsbereiches der einzelnen Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 1 K-AGO);
- Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 1 K-AGO);
- Ermittlung der Zahl der Ausschüsse, für deren Obmänner die einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf die Einbringung eines Wahlvorschlages entsprechend dem Verhältniswahlrecht haben (§ 26 Abs. 2a K-AGO);
- Festlegung, für welche Ausschüsse den einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann zukommt, mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 2a K-AGO);
- Wahl der Obmänner – ausgenommen den Kontrollausschuss – und der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse nach dem Verhältniswahlrecht.

NIEDERSCHRIFT

über die Angelobung des am von den Gemeindebürgern direkt gewählten Bürgermeisters¹ der Gemeinde² in der Sitzung am

Anwesende:³

Vorsitzender: 4

Bezirkshauptmann/

Vertreter des Bezirkshauptmannes:

Mitglieder des Gemeinderates:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Der nach § 84 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO 2002, LGBl. Nr. 32/2002, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, von der Gemeindewahlbehörde zum Bürgermeister erklärte Wahlwerber ist gemäß § 25 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, vor dem Gemeinderat anzugeloben. Das Gelöbnis ist in die Hand des Bezirkshauptmannes oder eines von ihm aus dem Kreis der rechtskundigen

¹Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

² Markt-/Stadtgemeinde

³ Bei der Angelobung müssen die Mitglieder des Gemeinderates in beschlussfähiger Anzahl iSd § 37 K-AGO anwesend sein

⁴ Den Vorsitz führt gemäß § 21 Abs. 2 K-AGO der nach der K-GBWO 2002 neu gewählte Bürgermeister.
Die Angelobung des neugewählten Bürgermeisters hat gemäß § 21 Abs. 1a K-AGO zwischen der Angelobung der Gemeinderatsmitglieder und der Ersatzmitglieder des Gemeinderates zu erfolgen.

Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft bestimmten Vertreters abzulegen. Mit der Angelobung beginnt das Amt des neu gewählten Bürgermeisters.

Herr [REDACTED], von der Gemeindewahlbehörde am [REDACTED] als gewählt erklärter Bürgermeister der Gemeinde [REDACTED], legt vor dem Gemeinderat in die Hand des Bezirkshauptmannes/Vertreters des Bezirkshauptmannes das in § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Gelöbnis

“Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

Die Niederschrift wird hierauf verlesen und vom Vorsitzenden und dem Bezirkshauptmann unterfertigt.

Der Vorsitzende:

[REDACTED]

Unterschrift

Der Bezirkshauptmann/
Der Vertreter des Bezirkshauptmannes:

[REDACTED]

Unterschrift

NIEDERSCHRIFT

über die Angelobung¹ der am neugewählten Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in der ersten Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde² am im

Nach Beginn der ersten Sitzung des neugewählten Gemeinderates legen die Mitglieder des Gemeinderates

(Name und Parteizugehörigkeit)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

vor dem Gemeinderat durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis ab:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Unterschrift des Vorsitzenden:^{3,4}

¹ Bei der Angelobung müssen die Mitglieder des Gemeinderates in beschlussfähiger Anzahl iSd § 37 K-AGO anwesend sein

² Markt-/Stadtgemeinde

³ Vorsitzführung: der nach der K-GBWO 2002 neugewählte Bürgermeister – auch vor seiner Angelobung (§ 21 Abs. 2 K-AGO).

⁴ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

.....

Unterschriften der angelobten Mitglieder des Gemeinderates:

NIEDERSCHRIFT

über die Angelobung¹ der am neugewählten Ersatzmitglieder des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in der ersten Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde² am im

Mitglieder des Gemeinderates:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Die Ersatzmitglieder

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

legen vor dem Gemeinderat durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis ab:

¹ Bei der Angelobung müssen die Mitglieder des Gemeinderates in beschlussfähiger Anzahl iSd § 37 K-AGO anwesend sein.
² Markt-/Stadtgemeinde

“Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

Unterschrift des Vorsitzenden:^{3,4}

.....

Unterschriften der angelobten Ersatzmitglieder des Gemeinderates:

³ Vorsitzführung: der nach der K-GBWO 2002 neugewählte Bürgermeister – auch vor seiner Angelobung (§ 21 Abs. 2 K-AGO).

⁴ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

NIEDERSCHRIFT

über die am durchgeführte Wahl der Vizebürgermeister¹ und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes² und deren Ersatzmitglieder der Gemeinde³ und deren Angelobung in der Sitzung am

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister
Bezirkshauptmann/
Vertreter des Bezirkshauptmannes:

Mitglieder des Gemeinderates:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Die Wahl der Vizebürgermeister und der sonstigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeindevorstandes wird in der gemäß § 21 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, einberufenen Sitzung des neugewählten Gemeinderates durchgeführt. Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 35 Abs. 2 K-AGO unter

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.
² Stadtrates
³ Markt-/Stadtgemeinde

Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet kundgemacht.

Der Gemeinderat ist gemäß § 37 K-AGO beschlussfähig (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates).

I. Zusammensetzung des Gemeindevorstandes

Der Vorsitzende verliert die Bestimmungen des § 22 K-AGO über die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes, welche sinngemäß lauten:

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister und zwei Vizebürgermeistern und in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern auch aus weiteren Mitgliedern⁴. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt in Gemeinden

mit 15 Mitgliedern des Gemeinderates	4,
mit 19 Mitgliedern des Gemeinderates	5,
mit 23 Mitgliedern des Gemeinderates	6,
mit 27, 31 und 35 Mitgliedern des Gemeinderates	7.

Der Gemeindevorstand hat in Stadtgemeinden die Bezeichnung „Stadtrat“ zu führen.

II. Wahl der Vizebürgermeister und sonstigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeindevorstandes

Der Vorsitzende stellt zunächst gemäß § 22 Abs. 1 K-AGO fest, dass der Gemeindevorstand aus Mitgliedern besteht.

Der Vorsitzende stellt hierauf die auf jede Gemeinderatspartei entfallende Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes⁵ und deren Ersatzmitglieder gemäß § 24 Abs. 1 K-AGO in folgender Weise fest:

Auf die Gemeinderatspartei entfallen Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Auf die Gemeinderatspartei entfallen Mitglieder des Gemeindevorstandes.

⁴ Der Bürgermeister ist in die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes nur dann einzurechnen, wenn er einer Gemeinderatspartei angehört, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat (§ 24 Abs. 1 K-AGO).

⁵ Unter Einrechnung des gewählten Bürgermeisters

Auf die Gemeinderatspartei entfallen
..... Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Auf die Gemeinderatspartei entfallen
..... Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Der Vorsitzende erklärt sodann aufgrund der eingebrachten Wahlvorschläge nachstehende Mitglieder des Gemeinderates als Vizebürgermeister, sonstige Mitglieder des Gemeindevorstandes und Ersatzmitglieder für gewählt:

1. Vizebürgermeister: (Name und Parteizugehörigkeit)
Ersatzmitglied: (Name und Parteizugehörigkeit)

2. Vizebürgermeister: (Name und Parteizugehörigkeit)
Ersatzmitglied: (Name und Parteizugehörigkeit)

Sonstiges Mitglied des
Gemeindevorstandes: (Name und Parteizugehörigkeit)
Ersatzmitglied: (Name und Parteizugehörigkeit)

Sonstiges Mitglied des
Gemeindevorstandes: (Name und Parteizugehörigkeit)
Ersatzmitglied: (Name und Parteizugehörigkeit)

Sonstiges Mitglied des
Gemeindevorstandes: (Name und Parteizugehörigkeit)
Ersatzmitglied: (Name und Parteizugehörigkeit)

Sonstiges Mitglied des
Gemeindevorstandes: (Name und Parteizugehörigkeit)
Ersatzmitglied: (Name und Parteizugehörigkeit)

III. Angelobung der Vizebürgermeister

Die Vizebürgermeister legen sodann vor dem Gemeinderat in die Hand des Bezirkshauptmannes/Vertreter des Bezirkshauptmannes das in § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Gelöbnis:

“Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

IV. Angelobung der der sonstigen Gemeindevorstandsmitglieder/Stadtratsmitglieder

Die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Ersatzmitglieder legen sodann vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters das in § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Gelöbnis:

“Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

Die Niederschrift wird hierauf verlesen und vom Vorsitzenden und dem Bezirkshauptmann/Vertreter des Bezirkshauptmannes unterfertigt.

Der Vorsitzende:

.....

Unterschrift

Der Bezirkshauptmann/
Vertreter des Bezirkshauptmannes:

.....

Unterschrift

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde¹
..... vom, Zahl:, mit der die Entschädigung
der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes² und der
Ausschüsse festgelegt wird
(Sitzungsgeldverordnung)

Gemäß § 29 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1
Sitzungsgeld

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2
Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird mit Euro³ festgesetzt.

§ 3
Sitzungsgeld für Ausschussobmänner⁴

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, in denen sie den Vorsitz führen

¹ Markt- oder Stadtgemeinde

² Stadtrates

³ Das Sitzungsgeld darf im Jahr 2021 in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern 74,90 Euro nicht unter- und 182,00 Euro nicht überschreiten, in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern 171,20 Euro nicht unter- und 278,10 Euro nicht überschreiten. Da diese Wertgrenzen jährlich valorisiert werden, empfiehlt sich die Festlegung eines etwas höheren Betrages als den die gesetzliche Untergrenze für die jeweilige Gemeindegrößenklasse bildenden Betrag.

⁴ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

Variante A: Keine Referatsaufteilung⁵

§ 4

Sitzungsgeld für Mitglieder des Gemeindevorstandes

Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Gemeindevorstandes gebührt das für Mitglieder des Gemeinderates festgelegte Sitzungsgeld für jede Sitzung des Gemeindevorstandes, an der sie als Mitglied oder Ersatzmitglied teilgenommen haben, im doppelten Ausmaß.

Variante B: Referatsaufteilung auf einzelne Gemeindevorstandsmitglieder⁶

§ 4

Bezug für Mitglieder des Gemeindevorstandes

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, die mit Aufgaben gemäß § 69 Abs. 4 oder 5 K-AGO betraut wurden, gebührt – ausgenommen dem Bürgermeister – ein monatlicher Bezug in dem in § 29 Abs. 5 K-AGO⁷ festgelegten Ausmaß.

Variante C: Referatsaufteilung auf alle Gemeindevorstandsmitglieder⁸

§ 4

Bezug für Mitglieder des Gemeindevorstandes

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, die mit Aufgaben gemäß § 69 Abs. 5 oder 6 K-AGO betraut wurden, gebührt – ausgenommen dem Bürgermeister – ein monatlicher Bezug, in dem in § 29 Abs. 4 K-AGO festgelegten Ausmaß.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.⁹

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom , Zahl: , außer Kraft.

Der Bürgermeister:

⁵ Nichtzutreffende Varianten streichen

⁶ Achtung: diese Art der Referatsaufteilung ist in Gemeinden bis einschließlich 10.000 Einwohner möglich.

⁷ Achtung: Die im § 29 Abs. 5 genannten Sätze werden aufgrund der Bestimmung des § 29 Abs. 14 jährlich durch Verordnung der Landesregierung angepasst und kundgemacht.

⁸ Achtung: diese Art der Referatsaufteilung ist erst ab 3.001 Einwohnern möglich und ab 10.001 Einwohnern verpflichtend.

⁹ Gemäß § 15 K-AGO sind Verordnungen der Gemeinde seit 01.01.2017 im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.

TAGESORDNUNG FÜR DIE KONSTITUIERENDE SITZUNG DES GEMEINDERATES

1. Angelobung der neugewählten **Gemeinderatsmitglieder** gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO
2. Angelobung des neugewählten **Bürgermeisters**¹ gemäß § 25 Abs. 1 K-AGO
3. Angelobung der **Ersatzmitglieder des Gemeinderates** gemäß § 21 Abs. 4 K-AGO
4. Wahl der **Vizebürgermeister** und der **sonstigen Mitglieder** des Gemeindevorstandes² sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 24 K-AGO
5. Angelobung der **Vizebürgermeister** und der **sonstigen Mitglieder** des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 25 K-AGO
6. Bildung und Wahl der **Ausschüsse** gemäß § 26 K-AGO

*Sitzungseinberufung: durch den **bisherigen** Bürgermeister (§ 21 Abs. 1 K-AGO)
Vorsitzführung durch den nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung
neugewählten Bürgermeister – auch vor seiner Angelobung. Ist der neugewählte Bürgermeister
verhindert, so hat bis zur Angelobung des neuen Bürgermeisters das an Jahren **älteste** Mitglied
des Gemeinderates – auch vor seiner Angelobung – den Vorsitz zu führen (§ 21 Abs. 2 K-AGO).*

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

² Stadtrates

WAHLVORSCHLAG FÜR DEN GEMEINDEVORSTAND¹

Die [redacted], als im Sinne des § 24 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei, schlägt folgende Gemeinderatsmitglieder als Vizebürgermeister^{2,3} und sonstige Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde⁴ [redacted] vor:

- 1. Als [redacted] Vizebürgermeister:
 - [redacted]
 - geb.: [redacted]
 - zu seinem Ersatzmitglied: [redacted]
 - geb.: [redacted]

- 2. Als sonstige Gemeindevorstandsmitglieder:
 - [redacted]
 - geb.: [redacted]
 - Ersatzmitglied: [redacted]
 - geb.: [redacted]
 - [redacted]
 - geb.: [redacted]
 - Ersatzmitglied: [redacted]
 - geb.: [redacted]

Der Vorsitzende wird ersucht, die vorstehend Genannten für gewählt zu erklären.

Unterschrift der Mitglieder der [redacted] (Gemeinderatspartei)⁵

[redacted]
Ort, Datum

¹ Stadtrat
² Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.
³ sofern anspruchsberechtigt, sonst streichen.
⁴ Markt-/Stadtgemeinde
⁵ Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu leisten (§ 24 Abs. 2 dritter Satz K-AGO).

Gemeinden bis zu 19 Gemeinderatsmitglieder

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde¹

**..... vom, Zahl:, mit welcher die Aufgaben des
Bürgermeisters² des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister und
die Vizebürgermeister aufgeteilt werden
(Referatsaufteilung)**

Aufgrund des § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet: ³

§ 1

Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

Referat I: Bürgermeister [redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]

Referat II: 1. Vizebürgermeister [redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]

Referat III: 2. Vizebürgermeister [redacted]

¹ Markt-/Stadtgemeinde

²Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

³Die Aufteilung auf die Vizebürgermeister bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung (§ 69 Abs. 4 zweiter Satz K-AGO). Beachte dazu auch § 15 Abs. 3 K-AGO.

.....
.....
.....

§ 2

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3

Vertretung im Verhinderungsfall

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes^{4, 5} haben sich im Verhinderungsfall wie folgt zu vertreten:

..... vertritt
..... vertritt
..... vertritt

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.⁶

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom, Zahl:, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

⁴ Stadtrates

⁵ Gem. § 75 K-AGO wird der Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung von den Vizebürgermeistern in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten, weshalb für diesen keine eigene Regelung festzulegen ist.

⁶ Gemäß § 15 K-AGO sind Verordnungen der Gemeinde seit 01.01.2017 im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.

Gemeinden mit 23 oder 27 Gemeinderatsmitglieder

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde¹
..... vom, Zahl:, mit welcher die Aufgaben des
Bürgermeisters² des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die
Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes³
aufgeteilt werden
(Referatsaufteilung)

Aufgrund des § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet: ⁴

§ 1**Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches**

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes wie folgt aufgeteilt:

Referat I: Bürgermeister

Referat II: 1. Vizebürgermeister

Referat III: 2. Vizebürgermeister

¹ Markt-/Stadtgemeinde

² Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

³ Stadtrates

⁴ Die Aufteilung auf die sonstigen Mitglieder des GV bedarf in Gemeinden mit 23 GR-Mitgliedern zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung (§ 69 Abs. 5 zweiter Satz K-AGO). Beachte dazu auch § 15 Abs. 3 K-AGO.

[Redacted]

Referat IV: Gemeindevorstand [Redacted]

[Redacted]

Referat V: Gemeindevorstand [Redacted]

[Redacted]

Referat VI: Gemeindevorstand [Redacted]

[Redacted]

§ 2

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3

Vertretung im Verhinderungsfall

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfall wie folgt zu vertreten:⁵

[Redacted]	vertritt	[Redacted]

⁵ Gemäß § 75 K-AGO wird der Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung von den Vizebürgermeistern in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten. Die Vertretungsregelung für den Bürgermeister ist daher nicht anzuführen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.⁶

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom , Zahl: , außer Kraft.

Der Bürgermeister:

⁶ Gemäß § 15 K-AGO sind Verordnungen der Gemeinde seit 01.01.2017 im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde¹
vom, Zahl:,
mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird
(Geschäftsordnung)

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

(1) Zu Beginn der Sitzung – bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann – hat der Vorsitzende² bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.

(2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.

(4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2

Verlauf der Sitzungen³

Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als Minuten⁴ sprechen.⁵

¹ Markt-/Stadtgemeinde

² Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

³ Bei Bedarf übernehmen, sonst streichen.

⁴ Gemäß § 58 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (K-LTGO) darf die Redezeit der Abgeordneten auf weniger als eine halbe Stunde nicht herabgesetzt werden.

⁵ Gemäß § 50 Abs. 1 K-AGO darf das Rederecht eines Mitgliedes des Gemeinderates in den Sitzungen des Gemeinderates durch die Geschäftsordnung nicht ausgeschlossen werden.

§ 3

Schluss der Debatte

(1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

(2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.

(3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

§ 4

Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen von mindestens Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

§ 5

Anträge zur Geschäftsbehandlung

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand oder im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.

(2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf Minuten⁶ nicht übersteigen.⁷

(4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:

- a) Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
- b) Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
- c) Anträge auf Vertagung

⁶ Gemäß § 58 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (K-LTGO) darf z.B. die Redezeit der Abgeordneten auf weniger als eine halbe Stunde nicht herabgesetzt werden.

⁷ Gemäß § 50 Abs. 1 K-AGO darf das Rederecht eines Mitgliedes des Gemeinderates in den Sitzungen des Gemeinderates durch die Geschäftsordnung nicht ausgeschlossen werden

- d) Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
- e) Anträge auf Schluss der Debatte
- f) Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- g) Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
- h) Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
- i) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- j) Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
- k) Anträge auf Verlesung einer Anfrage
- l) Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

§ 6

Abstimmung und Beschlussfassung

(1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.

(3) Die Vornahme einer Gegenprobe ist unzulässig.⁸

(4) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.

(5) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss so lange geändert werden, so lange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

§ 7

Selbständige Anträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.

⁸ Bei Bedarf übernehmen, sonst streichen

(2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist so lange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

§ 8

Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 5 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, des zweitvorangegangenen Finanzjahres übersteigt, jedoch maximal € ..., nicht übersteigen.⁹

§ 9

Niederschrift

(1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.

(3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.

(4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

⁹ Demnach fallen unter diese Übertragungsermächtigung nichtbehördliche Aufgaben (Privatwirtschaftsverwaltung), welche in der vom Gemeinderat festgelegten Betragsgrenze ihre Deckung finden, z. B.

- Vergabe von Wohnungen und Abschluss von Mietverträgen
- Abschluss von Bestandsverträgen – mit Ausnahme von Jagdpachtverträgen
- Gewährung von Beiträgen und Subventionen
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Sie sind keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

§ 10

Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.¹⁰

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom Zahl: außer Kraft.

Der Bürgermeister:

¹⁰ Gemäß § 15 K-AGO sind Verordnungen der Gemeinde seit 01.01.2017 im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.

.....

(Gemeinderatspartei)

.....

(PLZ und Ort)

.....

Ort, Datum

Wahlvorschlag für Ausschussmitglieder

Herrn

Bürgermeister¹

.....

.....

In Entsprechung des § 26 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, werden von der als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei in die einzelnen Ausschüsse folgende Personen als Mitglieder vorgeschlagen:

Pflichtausschuss:

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung:

.....

.....

.....

Sonstige Ausschüsse (optional):

a) Ausschuss für Umweltschutz:

.....

.....

¹Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

b) Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft:

.....

.....

.....

c) Ausschuss für Angelegenheiten der Familien:

.....

.....

.....

d) Ausschuss für Angelegenheiten des Fremdenverkehrs

.....

.....

.....

e)

.....

.....

.....

f)

.....

.....

.....

Unterschriften:²

² Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu leisten (§ 24 Abs. 2 3. Satz iVm § 26 Abs. 3 K-AGO)

ZUSAMMENSETZUNG DER AUSSCHÜSSE (Kundmachung)

Es wird hiermit kundgemacht, dass sich die vom Gemeinderat der Gemeinde¹ in der Sitzung vom gebildeten Ausschüsse wie folgt zusammensetzen:

Pflichtausschuss:

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung:

.....
.....
.....

Sonstige Ausschüsse: ²

a) Ausschuss für Umweltschutz:

.....
.....
.....

b) Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft:

.....
.....
.....

c) Ausschuss für Angelegenheiten der Familien:

.....
.....
.....

d) Ausschuss für Angelegenheiten des Fremdenverkehrs:

.....

¹ Markt-/Stadtgemeinde

² Optional

.....
.....

e)

.....
.....
.....

f)

.....
.....
.....

Der Bürgermeister:³

Ort, Datum

³ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.